

**Lohnabrechnung und Auszahlung der Bezüge der Gefangenen
im manuellen Verfahren**

Für die Lohnabrechnung und Auszahlung der Bezüge der Gefangenen im manuellen Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

1. Arbeitskarte, Beschäftigungsliste, Beschäftigungsnachweis, Bescheinigungen

- 1.1 Für jeden Gefangenen ist eine Arbeitskarte zu führen ([Vordruck 1 Anlage 4](#)), die nach seiner Entlassung zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen ist. Wird der Gefangene verlegt, so ist die Arbeitskarte der aufnehmenden Anstalt zu übersenden.
- 1.2 Zur Ermittlung des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und des Verletztengeldes ist je eine Beschäftigungsliste ([Vordrucke 2.0](#) und [2.1](#) Anlage 4) in Monatsabschnitten zu führen. Kann eine Beschäftigungsliste für den einzelnen Arbeitsbetrieb oder für die Kostenstelle nicht geführt werden, so können nach Bedarf für die einzelnen Arbeitsstellen Hilfslisten unter Verwendung des gleichen Vordrucks geführt werden. Die Endergebnisse der Hilfslisten sind in die Beschäftigungsliste des jeweiligen Arbeitsbetriebes oder der Kostenstelle zu übernehmen; die Hilfslisten sind der betreffenden Beschäftigungsliste beizufügen.
- 1.3 Zur Darstellung des Arbeitserfolgs der Gefangenen können Stempelkarten, Abnahmelisten und ähnliche Unterlagen geführt werden.
- 1.4 Am Monatsschluss sind die Beschäftigungslisten unverzüglich abzuschließen, die Ergebnisse zusammenzustellen, aufzurechnen und ein Titelblatt des Vordruckes auszufüllen. Titelblatt, Zusammenstellung und Beschäftigungslisten sind miteinander zu verbinden; sie bilden zusammen den Beschäftigungsnachweis für den Monat.
- 1.5 Die Ergebnisse der einzelnen Beschäftigungslisten sind monatlich in einer Jahreszusammenstellung in Karteiform zu übernehmen ([Vordruck 3 Anlage 4](#)).
- 1.6 Abdrucke der nach § 133 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) auszustellenden Bescheinigungen ([Vordruck 4 Anlage 4](#) und der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebene Vordruck für die Bescheinigung von beitragspflichtigen Zeiten nach § 186 AFG) sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei Verlegung des Gefangenen in eine Vollzugsanstalt außerhalb Bayerns ist der aufnehmenden Anstalt zu übersenden:

- für beitragspflichtige Zeiten nach § 168 Abs. 3 AFG eine Zwischenbescheinigung unter Verwendung des [Vordrucks 4 Anlage 4](#),
- für beitragspflichtige Zeiten nach § 186 AFG eine Bescheinigung unter Verwendung des von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Vordrucks.

2. Auszahlung des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und des Verletztengeldes

- 2.1 Das nach der Beschäftigungsliste berechnete Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Verletztengeld sind auszuzahlen und abzüglich der einzubehaltenden Beitragsanteile auf ein für den Gefangenen eingerichtetes Konto gutzuschreiben. Die Verwaltung der Konten und die Verfügung über das Guthaben durch den Gefangenen richten sich nach den besonderen Bestimmungen.
- 2.2 Für die Auszahlung ist die Nachweisung nach [Vordruck 5 Anlage 4](#) in dreifacher Fertigung zu verwenden. Die für den Zahlungsverkehr der Arbeitsverwaltung zuständige Stelle gibt eine Durchschrift mit einem entsprechenden Buchungsvermerk als Beleg zum Beschäftigungsnachweis an die Arbeitsverwaltung zurück. In der Auszahlungsnachweisung am Monatsabschluss sind die Gefangenen und die ihnen zugeteilten Beträge nicht einzeln aufzuführen; es genügt die Angabe des insgesamt auszuzahlenden Betrags und die Bezugnahme auf die Beschäftigungslisten, die mit der Auszahlungsnachweisung der Stelle vorzulegen sind, die die Konten der Gefangenen verwaltet.
- 2.3 Die bereits im Laufe des Monats ausgezahlten Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen und Verletztengelder sind in den Beschäftigungslisten rot einzuklammern, beim Monatsabschluss sind sie mit zu berücksichtigen. Nach der monatlichen Zusammenstellung zu den Beschäftigungslisten sind die Auszahlungsnachweisungen anhand der Durchschriften zusammenzustellen. Die Summe der angewiesenen Beträge muss mit der Summe der insgesamt zugeordneten Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen und Verletztengelder übereinstimmen.

Anhang zur Anlage 4 zur AVO

Verzeichnis der Vordrucke

- [Vordruck 1](#) – Arbeitskarte –
Nr. 1.1 Anlage 4 zur AVO

- [Vordruck 2.0](#) – Beschäftigungsliste –
Nr. 1.2 Anlage 4 zur AVO
- [Vordruck 2.1](#) – Beschäftigungsliste für Bezüge nach § 42 Abs. 3 StVollzG –
Nr. 1.2 Anlage 4 zur AVO
- [Vordruck 3](#) – Jahreszusammenstellung der Beschäftigungslisten –
Nr. 1.5 Anlage 4 zur AVO
- [Vordruck 4](#) – Arbeitsbescheinigung –
Nr. 1.6 Anlage 4 zur AVO
- [Vordruck 5](#) – Auszahlungsnachweisung über Bezüge der Gefangenen –
Nr. 2.2 Anlage 4 zur AVO